

Der juristische Rechtsrat als strafbewehrte Beihilfe

BGH, Beschluss vom 07. August 2025 – 1 StR 484/24

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte Rechtsanwalt R hat für die M. GmbH Rechtsgutachten über die steuerrechtliche Bewertung der Cum/Ex-Ausgestaltung erstellt. Diese Rechtsgutachten kamen zu dem Ergebnis, dass die genannte Praxis sich rechtlich im legalen Rahmen bewegt und steuerrechtlich somit unbeachtlich ist. Das LG Frankfurt am Main hat den Angeklagten wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in vier Fällen verurteilt (§ 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 AO i.V.m. § 27 StGB). Der Angeklagte legte Revision gegen das Urteil ein.

Entscheidungsgründe

Der BGH bestätigte die Auffassung des LG und hat die Revision verworfen. Berufstypische Handlungen, wie die Erstellung eines Rechtsgutachtens, können den Entschluss des Täters i.S.v. § 27 StGB fördern und so ein strafbares Verhalten darstellen.

Dabei muss bei berufstypischen bzw. neutralen Handlungen eine wertende Betrachtung getroffen werden. Nach § 3 Abs. 1 BRAO haben Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege die Pflicht den Bürger über die notwendige Kenntnis zur Durchsetzung seiner Rechte zu informieren. Dabei steht es dem Rechtsanwalt frei in seiner Auskunft von der herrschenden Meinung abzuweichen. Aufgrund des normativen Charakters eines Rechtsgutachtens kann dieses auch nicht objektiv als „falsch“ oder „richtig“ bewertet werden. Dies gilt jedoch nur wenn die Rechtauffassung vertretbar ist und die Auskunft somit lege artis erfolgt ist.

Hiervon sind jedoch solche Fälle ausgenommen indem der Rechtsanwalt bewusst eine beachtliche Gegenauffassung verschweigt oder den Sachverhalt verkürzt darstellt. In den Cum/Ex-Fällen kann letzteres der Fall sein, wenn etwa bestehende Absprachen zwischen Leerverkäufer und Leerkäufer nicht berücksichtigt werden oder die Funktionsweise falsch dargestellt wird. Der R hat in seinem Gutachten die Absprachen zwischen der M. und der M. GmbH verschwiegen. Ebenso wurde die Funktionsweise verkürzt dargestellt. Dadurch wurde ein falsches Rechtsgutachten produziert. R wollte zu diesem Ergebnis kommen um den wahren Hintergrund der Geschäfte zu verschleiern.

Problemstandort

Die neutrale Beihilfe und deren konkrete Bewertung bei der Erstellung eines Rechtsgutachtens.